

# Steuerspartipps für den Spitalsarzt

Nicht nur der niedergelassene Arzt mit Ordination, sondern auch der Spitalsarzt kann durch einige Maßnahmen am Jahresende bzw. Optimierung in seiner Steuererklärung die Steuerbelastung reduzieren. Dadurch bekommt man entweder mehr Lohnsteuer vom Finanzamt zurück oder man zahlt weniger Einkommensteuer für die noch zu versteuernden Sonderklassegebühren.

## Pauschalierung der Betriebsausgaben

Sehr oft wird eine relativ einfache Möglichkeit, Steuern zu sparen, bei der Erstellung der Steuererklärung übersehen. Hat ein Spitalsarzt hohe Sonderklassegebühren, aber relativ wenige Ausgaben, die steuerlich verwertbar sind, dann könnte die Pauschalierung der Betriebsausgaben eine interessante Alternative darstellen.

Anstatt die tatsächlichen Ausgaben von den Sonderklassegebühren in Abzug zu bringen, kann auch ein pauschaler Abzug von 12 % erfolgen. Zusätzlich zu dieser Pauschale können auch noch Beiträge für die Sozialversicherung, den Wohlfahrtsfonds und Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in die selbständigen Einnahmen des Arztes eingehen, als Ausgaben abgesetzt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für das Anwenden der Pauschalierung ist ein Umsatz aus selbständiger Tätigkeit unter € 220.000,00/Jahr. Die Pauschalierung wäre natürlich auch auf andere selbständige Einnahmen des Arztes anwendbar, wie z. B. Einnahmen aus der Tätigkeit als Gutachter.

Jetzt geht die Optimierung aber noch ein Stück weiter. Zusätzlich können als Wer-

bungskosten noch tatsächliche Ausgaben zu einem Teil steuermindernd geltend gemacht werden. Dazu ist es erforderlich, doch noch die tatsächlichen Ausgaben zu erfassen. Dann wird das Verhältnis Bruttogehalt aus der Anstellung zu den Sonderklassegebühren ermittelt und von den Ausgaben der Prozentsatz, der das Bruttogehalt widerspiegelt, als Werbungskosten angesetzt.

Ob die Pauschalierung für einen Arzt in Betracht kommt oder nicht, kann nur durch eine Vergleichsrechnung, betreffend die tatsächlichen Ausgaben und das Betriebsausgabenpauschale, ermittelt werden.

## Freibetrag für investierte Gewinne

Seit dem Jahr 2007 kann ein Freibetrag für investierte Gewinne (bis zu 10 % des laufenden Gewinns, max. € 100.000,00) geltend gemacht werden. Zuerst hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass diese steuerliche Begünstigung nicht bei jenen Steuerpflichtigen zur Anwendung kommt, die keinen Betrieb im steuerrechtlichen Sinne haben, also etwa bei Ärzten mit Einnahmen aus Sonderklassegebühren. Dies wurde vom Bundesministerium für Finanzen dann doch noch abgeändert.

In der Praxis bedeutet dies, dass, wenn begünstigtes Anlagevermögen oder Wertpapiere angeschafft werden und der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, der Freibetrag für investierte Gewinne nicht nur für Ärzte mit Ordinationen, sondern auch für Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren zur Anwendung kommt. Für den Arzt mit Sonderklassegebühren wird eher der Kauf der Wertpapiere in Betracht kommen, da normalerweise, abgesehen von Computern, keine größeren Anschaffungen getätigt werden.

Eine Einschränkung gibt es aber leider, die doch den einen oder anderen Arzt im Spital daran hindern wird, den Freibetrag für investierte Gewinne auszunützen zu können: Wird nämlich die eben vorgestellte Pauschalierung in Anspruch genommen, dann steht kein Freibetrag zur Verfügung. Auch hier kann nur eine Vergleichsrechnung als Entscheidungsgrundlage dienen.

Wird der Freibetrag in Anspruch genommen, muss im Herbst anhand der zugeflossenen Sonderklassegebühren und der bis dahin getätigten Ausgaben eine Hochrechnung erfolgen, um den Gewinn zu ermitteln, von dem dann die 10 % berechnet werden – in der Höhe man dann Wertpapiere kaufen kann.

Übrigens ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Wertpapiere noch bis zum 31. 12. 2008 und nicht erst im nächsten Jahr auf dem Depot bei der Bank erfasst werden. Also nicht erst zwischen Weihnachten und Neujahr mit dem Unterfangen „Freibetrag“ beginnen.

### **Kilometergeld und Pendlerpauschale wurden erhöht**

Als Reaktion auf die steigenden Treibstoffpreise hat die Regierung beschlossen, das Kilometergeld und das Pendlerpauschale zu erhöhen.

Das Kilometergeld wurde ab 01. Juli 2008 von bisher € 0,38 auf € 0,42 erhöht. Dies ist eine Steigerung von 12 %. Gleichzeitig wird das Pendlerpauschale um 15 % angehoben.

Das Pendlerpauschale beträgt derzeit – je nach Entfernung zum Arbeitsplatz und je nach Zumutbarkeit, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen – € 297,00 bis € 2.931,00 im Jahr. In Zukunft wird dieser Pauschalbetrag je nach Einstufung zwischen € 342,00 und € 3.371,00 im Jahr betragen.

Ob diese Erhöhungen, die von der Regierung als große Entlastung angepriesen werden, wirklich die Steigerungen der Kfz-Kosten in den nächsten Jahren abfangen können, darf bezweifelt werden, da in den meisten Fällen durch die Erhöhungen maximal € 100,00 bis € 200,00 Steuerersparnis zu erwarten sein werden. Eine kleine Entlastung ergibt sich aber auf jeden Fall. Und für die Ärzte, die zu vielen Kongressen mit dem Auto anreisen, kann diese Erhöhung des Kilometer-

geldes auf € 0,42 doch eine deutliche Steuerersparnis ausmachen.

Hier sei auch erwähnt, dass man bei beruflichen Reisen ab 25 Kilometer Entfernung und ab 4 Stunden Reisezeit Tagesgelder als Ausgaben ansetzen kann.

### **Zahlungen am Jahresende**

Grundsätzlich macht es Sinn, wenn steuerlich absetzbare Zahlungen noch am Jahresende und nicht erst im Jänner getätigt werden, da sich dann die Steuerersparnis ein Jahr früher auswirkt. Zu solchen Zahlungen können Forderungen der Ärztekammer für den Wohlfahrtsfonds oder die Kammerumlage gehören, aber auch Zahlungen für Kongresse, die Rechnung für den Steuerberater oder auch Nachforderungen durch die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

### **Pensionszeitennachkauf**

Der Nachkauf von Pensionszeiten kann als Sonderausgaben steuerlich voll abgesetzt werden und muss nicht im so genannten Sonderausgabentopf gekürzt werden; allerdings sollten vorher genau die Auswirkungen auf die Pension überlegt werden.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Sollten ärztliche Behandlungskosten (Medikamente, Arzthonorare, Spital, Zahnbehandlungen, medizinisch notwendige Kuraufenthalte) in größerem Ausmaß bezahlt worden sein, so besteht die Möglichkeit, diese als

außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Anerkannt werden sie jedoch nur, wenn der individuelle steuerliche Selbstbehalt überschritten wird. Dieser liegt zwischen 6 % und 12 % des Jahreseinkommens. Bei Alleinverdienern und für jedes Kind reduziert sich der Selbstbehalt um je einen Prozentpunkt. Um den Selbstbehalt zumindest in einem Jahr zu übersteigen, kann es daher durchaus Sinn machen, gewisse Behandlungskosten innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen.

Dr. Scholler & Partner\*  
Wirtschaftstreuhand  
Dr. Gottfried Scholler  
1060 Wien/3100 St. Pölten,  
01/599 22-0  
gottfried@scholler.at



Ärztetreuhand\*  
Dr. Karl Braunschmid  
4020 Linz,  
0732/770 37  
8010 Graz,  
0316/826628  
kanzlei@braunschmid.at



Die Steuerberater\*  
Mag. Manfred Kenda  
9020 Klagenfurt,  
0463/51 12 66  
office@die-steuerberater.at



\* eine Kanzlei der MEDTAX-Gruppe



**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**  
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

*Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte*

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)